

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl**  
und **Fraktion (FW)**

### zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

#### A) Problem

Die Stelle des Generalstaatsanwalts in Bamberg ist seit Ende Januar unbesetzt, obwohl eine Entscheidung längst hätte fallen sollen.

Die Vorgänge enthüllen die Schwachstelle des Bayerischen Richtergesetzes: Die höchsten Stellen an Bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften werden nicht wie alle anderen Beförderungsämter aufgrund einer Ausschreibung unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Präsidial- und/oder Staatsanwaltsräte besetzt. Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 ernannt die Staatsregierung die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und die Generalstaatsanwälte. Durch die fehlende Ausschreibung besteht – wie der Bayerische Richterverein treffend darlegt – die Gefahr, dass sich nicht alle geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung aufgerufen fühlen und um diese Spitzenämter konkurrieren. Außerdem legt dieses intransparente Verfahren den Schluss nahe, dass es bei der Besetzung dieser Ämter auch um politische Einflussnahme auf die Justiz geht.

Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Beteiligung der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte – Präsidialrat und Hauptrichterrat – nach Art. 43 und 48 BayRiG derzeit nur auf der Ebene des Fachministeriums, also der obersten Dienstbehörde stattfindet. Bei Generalstaatsanwälten und OLG-Präsidenten kann letztlich von den gewählten Mitwirkungsorganen der Richter und Staatsanwälte weder ein Gegenvorschlag gemacht werden noch ein Gespräch mit der Staatsregierung bzw. dem Ministerpräsidenten über die geplante Personalentscheidung verlangt werden. Gerade bei diesen Stellen wäre dies aber notwendig, weil die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte in der Praxis „federführend“ bei den sonstigen Personalentscheidungen sind.

#### B) Lösung

Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird geändert, so dass alle freien Planstellen für Staatsanwälte und Richter aufgrund einer Ausschreibung zu besetzen sind, mit Ausnahme der Eingangsstellen.

Außerdem wird Art. 43 Abs. 1 bis 5 in der Weise abgeändert, dass die Beteiligungslücke geschlossen wird und die Vertretungen der Richter und Staatsanwälte auch bei Personalentscheidungen bezüglich Generalstaatsanwälten und OLG-Präsidenten einbezogen werden.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

#### **§ 1**

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), erhält folgende Fassung:

1. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Eingangsstellen.“
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „ihn“ die Worte „in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Ministerpräsident, in allen anderen Fällen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „oberste Dienstbehörde“ durch die Worte „in Abs. 1 genannte Stelle“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 3 letzter Halbsatz werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Ministerpräsident, ansonsten der zuständige Minister“ ersetzt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1 Nr. 1:**

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Stellen für Richter und Staatsanwälte, die gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 von der Staatsregierung ernannt werden, ebenfalls durch Ausschreibung zu besetzen sind.

##### **Zu § 1 Nr. 2**

Die Änderung bewirkt, dass zukünftig die Vertretungen der Staatsanwälte und Richter nach Art. 43 und 48 BayRiG nicht nur auf Ebene des Fachministeriums, sondern auch bei Personalentscheidungen der Staatsregierung bzw. des Ministerpräsidenten einbezogen werden.

##### **Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.